



HAUSORDNUNG FÜR DAS INTERNAT DES SÄCHSISCHEN LANDESGYMNASIUMS FÜR SPORT LEIPZIG

STAND: JANUAR 2021

Der Aufenthalt im Sportinternat Leipzig dient der Förderung von sportlichen Leistungsträger*innen. Alle Mitglieder der Internatsgemeinschaft verpflichten sich entsprechend der Verhaltenskodex für die Internatsbewohner*innen und Mitarbeiter*innen zu gegenseitigem Respekt und Rücksichtnahme. Das beinhaltet, dass alle Bewohner*innen möglichst ungestört wohnen, leben, lernen und trainieren können. Vorrang hat die individuelle Entfaltung der Persönlichkeit der Sportler*innen entsprechend ihrer Bedürfnisse im Zusammenspiel mit einer schulisch und sportlich leistungsorientierten Lebensführung.

Die Verordnungen zur Sicherheit, dem Brandschutz und Hygiene sind Bestandteil der Hausordnung und können jederzeit beim Internatspersonal eingesehen werden.

§ 1 WOHNEN

1. Priorität hat der persönliche Wohn- und Lebensbereich der Bewohner*innen. Deshalb ist ohne persönliche Anmeldung und ausdrückliche Genehmigung der Internatspädagog*innen der Aufenthalt im Internat für alle Nichtbewohner*innen untersagt. Während der Besuchszeiten können sich angemeldete Gäste in Begleitung der Internatsbewohner*innen in den Gesellschaftsbereichen aufhalten. Das Betreten der Wohnbereiche inklusive der Vorräume ist nur für Personensorgeberechtigte, Familienangehörige, Trainer*innen und andere Erziehungspartner*innen nach persönlicher Anmeldung bei den Internatspädagog*innen gestattet. Die Bewohner*innen sind für Ihre Gäste verantwortlich.
2. Beim Einzug und Auszug wird ein Protokoll erstellt, auf welchem vorhandene Schäden und Verunreinigungen in den Zimmern dokumentiert werden. Beim Auszug müssen die Zimmer einwandfrei (bzw. gemäß dem Protokoll) und gereinigt übergeben werden. Die Möbel in den

Zimmern dürfen nicht umgestellt werden. Es ist nicht gestattet, die Möbel, Türen, Wände und Fenster zu bekleben, zu bemalen, zu bohren oder anderweitig zu verändern.

3. Für die Reinigung und Ordnung ist jeder Bewohner / jede Bewohnerin eigenverantwortlich. Das beinhaltet vor allem das regelmäßige Putzen, das tägliche Bettenmachen und Lüften sowie die regelmäßige Müllentsorgung. Einmal wöchentlich werden die Fußböden der Zimmer durch eine Reinigungsfirma gewischt. Dafür muss der Boden freigeräumt und alles hochgestellt werden. Teppiche, Vorleger o.Ä. sind aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
4. Der Freizeitbereich sowie die TV- und Computerräume können während der vorgesehenen Zeiten von den Bewohnern*innen genutzt werden. Bei der Computernutzung haben schulische Belange Vorrang.
5. Eigene Fernsehgeräte in den Zimmern sind ab Klassenstufe 9 mit Zustimmung der Internatspädagog*innen gestattet, wenn dadurch die Leistungen nicht negativ beeinflusst werden, die Nachtruhe eingehalten wird und andere Bewohner*innen dadurch nicht gestört werden. Die Benutzung des Handys ist mit Beginn der Nachtruhe nicht gewünscht.
6. Im Internat besteht die Möglichkeit einer kostenfreien WLAN-Nutzung. Dazu gelten die Festlegungen der zu unterzeichnenden Nutzungsvereinbarung. Die Nutzung der Computer der pädagogischen Fachkräfte in den Büroräumen ist den Bewohner*innen untersagt.
7. Die feste Installation von elektronischen Assistenten (z.B. Alexa) ist nicht gestattet.
8. Aus Sicherheitsgründen sind die Zimmer während der Nachtruhe nicht von innen zu verschließen. Beim Verlassen des Zimmers, sind die Türen zu verschließen, der Zimmerschlüssel ist mitzuführen. Die Zimmerfenster und Zimmertüren sind bei Abwesenheit verschlossen zu halten. Die Zimmerschlüssel dürfen nicht an Dritte – auch nicht an Familienangehörige – weitergereicht werden.
9. Bewohner*innen dürfen auf dem Gelände ihre Fahrräder nur in die dafür vorgesehenen Fahrradständer, an den vorhandenen Fahrradbügeln oder in dem videoüberwachten Fahrradkeller abstellen. Der Fahrradkeller ist beim Verlassen zu verschließen. Für die Verkehrstauglichkeit der Fahrräder sind die Internatsschüler*innen und deren Personensorgeberechtigte verantwortlich. Nichtverkehrstaugliche Fahrräder sind innerhalb von 14 Tagen aus dem Fahrradkeller zu entfernen.
10. Private elektrische Geräte müssen jährlich einer Prüfung durch eine Fachfirma unterzogen werden. Die Geräte sind mit einem Prüfsiegel zu versehen. Die Veranlassung und die Kosten hierzu trägt der Mieter / die Mieterin. Bei Verlassen des Wohnheimes sind die elektrischen Geräte in den energiesparsamsten Zustand zu versetzen. Bei längerer Abwesenheit (Ferien, Trainingslager, etc.) sind die Netzstecker zu ziehen.
11. Haushaltsgeräte, wie z.B. Toaster, Wasserkocher, Kaffeemaschinen usw. sind in den Wohneinheiten nicht gestattet. Den Bewohner*innen ist es erlaubt, in den Etagenküchen eigene elektrische Küchengeräte zur Zubereitung von Lebensmitteln (z.B. Toaster, Sandwichmaker) zu benutzen. Die Geräte werden durch die pädagogische Fachkraft herausgegeben und nach erfolgter Benutzung wieder verwahrt.
12. Die Haltung von Haustieren im Internat ist nicht gestattet.

§ 2 VERPFLEGUNG

1. Die Vollverpflegung wird durch den Betreiber der Mensa entsprechend der Vertragsbedingungen bereitgestellt. Die Bewohner*innen sind laut Miet- und Betreuungsvertrag verpflichtet, die Vollverpflegung in Anspruch zu nehmen.
2. Das Betreten der Mensa, der Küchen und Freizeiträume im Internat in durchschwitzter und unsauberer Trainingsbekleidung sowie das Tragen von Kopfbedeckungen während der Mahlzeiten (ausgenommen sind medizinische und religiöse Beweggründe) sind nicht gestattet. Die Nutzung von Handys ist während der Mahlzeiten unerwünscht.
3. Für die Zubereitung von Zwischenmahlzeiten und für die Selbstversorgung am Wochenende stehen Küchen auf den Internatsetagen zur Verfügung. Für die Lagerung von verderblichen Lebensmitteln sind die Kühlschränke auf den Etagen, bzw. die Gefrierschränke des Internats zu nutzen.
4. Die persönliche Grundausstattung an Geschirr und Besteck kann in hygienisch einwandfreiem Zustand in den Zimmern gelagert werden. Weiteres Geschirr findet sich in den Etagenküchen.

§ 3 LERNEN UND TRAINIEREN

1. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen des Internats sind berechtigt, Einsicht in die schulischen Unterlagen zu nehmen, insofern eine Genehmigung durch die Personensorgeberechtigten erteilt wurde. Die Bezugspädagog*innen führen über jeden Bewohner / jede Bewohnerin eine Bewohner*innenakte. Diese unterliegt dem Datenschutzgesetz und ist jederzeit für die Personensorgeberechtigten einzusehen.
2. Die pünktliche Teilnahme am Unterricht und am Training ist verpflichtend und selbstverständlich. Bei Erkrankungen und Unfällen von Internatsbewohner*innen sind umgehend neben den Personensorgeberechtigten, die Internatspädagog*innen und nachfolgend der Trainer / die Trainerin zu informieren, um die weitere Vorgehensweise zu besprechen.
3. Bei Nichtteilnahme am Unterricht sind die Internatspädagog*innen vor 8:00 Uhr zu benachrichtigen. In der Regel folgt ein Arztbesuch. Krankenscheine und ärztliche Bescheinigungen sind den Internatspädagog*innen und dem Trainer / der Trainerin vorzulegen. Bei krankheitsbedingter Freistellung von Training und Schule von mehr als 2 Tagen oder einer ansteckenden Krankheit fahren die Bewohner*innen grundsätzlich nach Hause. Die Heimreise ist schnellstmöglich nach Eintreten eines der benannten Ereignisse anzutreten. Ausnahmeregelungen sind in Absprache mit der Internatsleitung bzw. den verantwortlichen Internatspädagog*innen möglich.
4. Für Internatsschüler*innen mit Trainings- oder Wettkampfverpflichtungen ist eine Anwesenheit auch während der Wochenenden und Ferien nach Anmeldung möglich. Schließzeiten des Internates werden im Vorfeld rechtzeitig angekündigt (in der Regel in den Weihnachtsferien sowie die Wochenenden in den Sommerferien). Wenn ein Schüler / eine Schülerin angemeldet ist und nicht anreist, hat eine Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten beim Internatspersonal zu erfolgen.

§ 4 ZEITLICHE REGELUNGEN

1. Die Hausruhezeit gilt unabhängig von den Ausgangs- und Nachtruhezeiten von 21:30 – 06:00 Uhr. Während der Ruhezeiten und in den frühen Morgenstunden ist die Zimmerlautstärke einzuhalten und jeglicher Lärm im Haus zu unterlassen.
2. Nachtruhezeiten:

Klassenstufe	Ausgang	Nachtruhe
5 6	20:00 Uhr	20:30 Uhr
7 8	21:00 Uhr	21:30 Uhr
9 10	21:30 Uhr	22:00 Uhr
10 s 11 12 13	22:00 Uhr	22:30 Uhr

3. Die Zeiten gelten auch an Wochenenden und in den Ferien. Über individuelle Ausnahmen entscheidet der / die diensthabenden Internatspädagog*innen oder der Internatsleiter.
4. Insofern dies nötig erscheint, werden Hausaufgaben und Lernzeiten individuell zwischen Personensorgeberechtigten, Bezugspädagog*innen und Bewohner*innen verbindlich vereinbart.
5. Sofern die schulischen und aus der Internatsunterbringung resultierenden Verpflichtungen erfüllt sind, kann verlängerter Ausgang oder ein verlängerter Abend pro Woche gewährt werden. Dieser ist unter Berücksichtigung von schulischen und sportlichen Verpflichtungen des Folgetages zu gestalten. Dabei verschieben sich die Ausgangs- und Nachtruhezeiten um eine halbe Stunde.
6. Auswärtige Übernachtungen von Internatsschüler*innen müssen im Vorfeld durch die Personensorgeberechtigten schriftlich mit Unterschrift oder per Mail und Anruf beantragt werden. Bei Vorliegen einer Dauervollmacht erfolgt die mündliche Rücksprache der Personensorgeberechtigten mit den Internatspädagog*innen. Sofern keine sportlichen, schulischen und aus der Internatsunterbringung resultierenden Verpflichtungen entgegenstehen, wird der Übernachtung außerhalb des Internates zugestimmt.
7. Gäste sind zwischen 14:30 und 21:30 Uhr im Internat nach der Anmeldung beim Internatspersonal willkommen. An Wochenenden, Feiertagen und Ferien können nach Absprache mit den diensthabenden Pädagog*innen diese Zeiten verändert werden. Das unbefugte Betreten der Wohnbereiche ohne Anmeldung beim Internatspersonal ist untersagt. Die Bewohner*innen sind für die Einhaltung der Hausordnung durch ihre Gäste verantwortlich.

§ 5 NUTZUNG DER FREIZEIT- UND FUNKTIONSRÄUME

1. Zur Nutzung der Freizeit- und Funktionsräume (Tischtennis-, Darts-, Tischkickerraum sowie Waschraum) kann im zentralen Büro der 1. Etage der jeweilige Schlüssel gegen Unterschrift ausgeliehen werden. Die ausleihende Person hat diesen nach Beendigung der Benutzung dort wieder abzugeben und eventuelle Beschädigungen zu melden. Ansonsten kann der letzte Nutzer / die letzte Nutzerin haftbar gemacht werden.

2. Der Kraftraum im Keller des Internates ist grundsätzlich nur für Trainingseinheiten im Beisein des Trainers vorgesehen. Der Gymnastikraum kann nach Absprache für eigenständig durchgeführte Übungen genutzt werden.
3. Wasch- und Trockenräume: Das Waschen von Wäsche erfolgt ausschließlich im Waschkeller. Für das Trocknen der Wäsche stehen dort Wäscheständer sowie ein Wäschetrockner zur Verfügung. Die Fenster sind offen zu halten.

§ 6 NIKOTIN, ALKOHOL, RAUSCHMITTEL, WAFFEN UND JUGENDGEFÄHRDENE MEDIEN

1. Das Einführen, Aufbewahren und Konsumieren von Alkohol, sonstigen Rauschmitteln und Tabakwaren ist im gesamten Areal strengstens untersagt. Unter das Rauchverbot zählen auch E-Zigaretten, E-Shishas und alle ähnlichen Dinge.
2. Missbräuchlicher Alkoholkonsum und Rauschzustände auch außerhalb des Internatsgeländes werden nicht geduldet. Es gelten hierzu die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
3. Der Besitz und Gebrauch von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen, realitätsgetreuen Spielzeugwaffen sowie Reizgas, Pfefferspray, Elektroschocker und ähnlichem sind strengstens untersagt.
4. Pornografische Medien sind im Internat verboten.
5. Bei mitgebrachten Filmen, Computerspielen und sonstigen Medien sind die Altersfreigaben der FSK und USK zu beachten.

§ 7 Haftung

1. Mutwillige und grob fahrlässige Zerstörungen und Verschmutzungen am Internatseigentum sowie am Eigentum anderer Bewohner*innen werden disziplinarisch geahndet und verpflichten zum Schadensersatz.
2. Für alle von ihnen verursachten Schäden haften die Bewohner*innen und haben sofortigen Ersatz in Höhe der Reparatur- und Anschaffungskosten zu leisten.
3. Für die sichere Aufbewahrung von Geld- und Wertgegenständen sind die Bewohner*innen selbst verantwortlich. Für abhanden gekommenes Geld und Wertsachen wird von Seiten des Internates keine Haftung übernommen.
4. Die ausgegebenen Schlüssel sind Bestandteil einer Schließanlage. Der Verlust von Schlüsseln und deren Beschädigung sind den Internatsmitarbeiter*innen umgehend mitzuteilen. Die Kosten für Ersatzbeschaffung eines Schlüssels sowie die notwendigen Folgekosten werden vom Mieter / von der Mieterin getragen.

In Ausnahmefällen (z.B. Pandemie) kann die Hausordnung teilweise außer Kraft gesetzt oder ergänzende bzw. abweichende Regelungen getroffen werden.